

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Augsburg vom 1. September 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264) BayRS 2210-1-1-13-K und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation gemäß des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb) in der jeweils aktuellen Fassung zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium deckt dabei alle relevanten Handlungsfelder ab und bereitet die Studierenden auf die verschiedenen Interventionsarten vor, die staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vornehmen.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung in einem der Qualifizierungsbereiche der Sozialen Arbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit persönliche und soziale Kompetenzen, bspw. die für die berufliche Praxis wichtigen Fähigkeiten zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den beruflichen Anforderungen angepasstes Profil.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Grundpraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Soziale Arbeit ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums im sozialen Bereich vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters.

(2) Das Grundpraktikum soll Einblicke in einige Handlungsfelder und die Fachpraxis der sozialen Arbeit geben sowie ein Verständnis für die Komplexität der Problemlagen der Klienten schaffen.

(3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet ist.

(4) Studierende mit Abschluss an einer Fach- oder Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Grundpraktikum.

(5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im sozialen Bereich, einem absolvierten Freiwilligendienst im Bereich der Sozialen Arbeit oder einer überwiegend zusammenhängenden Tätigkeit im sozialen Bereich, können entsprechend §§ 24 und 25 APO auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit werden.

(6) Über das Bestehen oder die Befreiung vom Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Bachelorarbeit angeboten. ²Es umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium hat eine Orientierungsphase von zwei Semestern.

(3) Die Vertiefungsphase besteht aus vier Fachsemestern und einem praktischen Studiensemester (siehe § 8).

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

(1) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 7 Abs. 2 APO sind die folgenden Prüfungen:

- Geschichte u. theor. Grundlagen der Sozialen Arbeit
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- Methodische Professionalität I

(2) ¹Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP sowie das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum nach § 3 nachgewiesen werden. ²Für Härtefälle kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen von Satz 1 beschließen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ²Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ²Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

(1)¹ Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen und wird in der Regel im fünften Studiensemester angeboten. ²Der Zeitraum beinhaltet auch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion), die neben der praktischen Tätigkeit absolviert werden soll. ³Den Zeitpunkt der Praxisreflexion legt die Leitung des Studienganges fest. ⁴Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ⁵Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen sowie eine berufliche Identität entwickeln.

(3)¹ Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende von einer Betreuungsperson (sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachkraft) als Anleitungsperson in der Einrichtung betreut werden. ²Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der Praxisbericht bestanden wurde und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften angehören müssen. ²Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt. ³Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10

Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des siebten Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung vier Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist:

1. die erfolgreich abgelegte praktische Tätigkeit aus dem praktischen Studiensemester und
2. der Nachweis von insgesamt 150 CP.

(4)¹ Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer.

(5) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1)¹ Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module der Vertiefungsphase außer der Bachelorarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet, die Endnoten der Orientierungsphase werden mit 50 % der zugeordneten CP gewichtet. ²Die Bachelorarbeit wird mit der dreifachen Anzahl Ihrer CP gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 13 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

(4) In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

§ 14 Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1)¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vom 17. September 2019 und ihre jeweiligen Fassungen außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Mai 2024 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 29. Juli 2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 2. August 2024.

Augsburg, den 2. August 2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
BA	=	Bachelorarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	60 – 120 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 5 – 20 Seiten.
mündliche Prüfung	15 – 45 min.
praktische Prüfung	In einer praktischen Prüfung werden die im Zusammenhang stehenden und praxisbezogenen Kompetenzen aus einem Modul entweder durch Anfertigung eines oder mehrerer Werkstücke oder durch Ausübung praxisbezogener Handlungen nachgewiesen. Die Beurteilungskriterien zur Bewertung sind den Studierenden dabei im Vorfeld von Prüfungen transparent darzulegen. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt 30 – 120 min.
Portfolioprüfung	siehe § 18 Abs. 3 APO
Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befinden sich auf S. 5. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 7f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-ID	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform	Bemerkungen
<i>Orientierungsphase (§ 4 Abs. 2)</i>						
GTG	Geschichte u. theor. Grundlagen der Sozialen Arbeit	4	5	V, S	schrP/PfP	1), 2), 3)
MP1	Methodische Professionalität 1	4	5	S,Ü	PfP	1), 4), 5) Prädikat mE/oE
ESP	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	4	5	V, S	schrP/StA	2)
RG1	Rechtliche Grundlagen 1	4	5	V, S	schrP/mdIP	2)
SPG	Sozialpol. und politikwiss. Grundlagen	4	5	V, S	StA/mdIP	2)
EW	Einführung i.d. wissenschaftliche Arbeiten	4	5	S	StA/PfP	1), 2), 6)
HF1	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 1	4	5	S	StA/PrP	2)
SG	Soziale Arbeit und Gesundheit	4	5	V, S	schrP/PfP	2), 9)
DI	Diversität	4	5	S	StA/mdIP	2), 4)
AP	Angewandte Psychologie	4	5	V, S	schrP/PfP	2), 12)
RG2	Rechtliche Grundlagen 2	4	5	V, S	schrP/mdIP	2)
EWN	Ethik, Werte, Normen	4	5	V, S	PfP	7)
<i>Vertiefungsphase (§ 4 Abs. 3)</i>						
PEM	Projektentwicklung und -management	4	5	S	mdIP	
SR	Sozialrecht	4	5	V, S	schrP/mdIP	2)
MP2	Methodische Professionalität 2	4	5	S,Ü	PfP	4) 7)
PÄ	Pädagogik	4	5	S	StA/mdIP	2)
BK	Beratung und Kommunikation	4	5	S,Ü	PfP	7)
AS	Angewandte Sozialforschung 1	4	5	V, S	schrP/PfP	2), 3)
HF2	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 2	4	5	S	StA/PrP	2)
SRO	Sozialraumorientierung	4	5	V, S	mdIP/PfP	2), 8)
PE	Partizipation und Empowerment	4	5	S	StA/PfP	2), 4), 7)
SO	Soziologie	4	5	V, S	StA/mdIP	2)
AS2	Angewandte Sozialforschung 2	4	5	V, S	StA/PfP	2), 8)
MP3	Methodische Professionalität 3	4	5	S,Ü	PfP	7)
PS	Praxissemester	0	25		PrBer	Prädikat mE/oE, siehe §8

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 1: Übersicht über die Module. (Fortsetzung)

Modul-ID	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform	Bemerkungen
PR	Praxisreflexion	4	5	S, Ü	PfP	4), 7)
IS	Internationale Soziale Arbeit	4	5	S	StA/mdIP	2)
VM	Vertiefungsmodul	16	24	S		2), 10)
VT	Vertiefung der Theorien Sozialer Arbeit.	4	5	V, S	schrP/mdIP/PfP	2), 11)
VH	Verwaltungshandeln	4	5	V, S	schrP/mdIP	2)
WM	Wahlpflichtmodul	4	4	S		AWP/FWP, 13)
BS	Bachelorseminar	4	5	S	mdIP	Prädikat mE/oE
BA	Bachelorarbeit	0	12		BA	

A.4 Bemerkungen

- 1) Bei den markierten Prüfungen handelt es sich um eine Orientierungsprüfung nach § 7 Abs. 2 APO, siehe §§ 4 und 5 SPO.
- 2) Durch die Liste der Leistungsnachweise, die zu Beginn des jeweiligen Semesters als Teil des Studienplans veröffentlicht wird, wird festgelegt, welche Prüfungsform konkret im jeweiligen Semester Anwendung findet.
- 3) Wird für dieses Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung entweder: A) wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen
 1. schrP (30 – 60 Min)
 2. mdIP (5 – 30 Min), Prädikat: mE/oE
 oder B) wie folgt aus zwei gleich gewichteten Teilleistungen zusammen
 1. schrP (30 – 60 Min)
 2. mdIP (5 – 30 Min)
- 4) Der Gewinn von Handlungskompetenz, die Entwicklung einer professionellen Haltung und die Selbstreflexion der eigenen kulturellen Prägung erfordern neben kognitivem Wissen auch Selbsterfahrung, praktische Übungen in Gruppenarbeit und Feedback aus einer Gruppe. Ebenso ist zur Durchführung einer angeleiteten und persönlichen Theorie-Praxis-Reflexion mit Selbsterfahrungsanteilen und zur Entwicklung einer angemessenen Distanz zu Klientinnen und Klienten eine Gruppenreflexion nötig. Aus diesem Grund ist in diesem Modul die persönliche Anwesenheit für eine erfolgreiche Teilnahme sowie das Erreichen wesentlicher Lernziele notwendig und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.
- 5) In diesem Modul setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen, die mit Prädikat mit Erfolg oder ohne Erfolg abgelegt werden:
 1. StA (4 – 12 Seiten)
 2. PP (30 – 60 Min)
- 6) Wird für dieses Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus den folgenden Teilleistungen zusammen
 1. StA, 2-teilig (insgesamt maximal 15 Seiten)
 2. mdIP (5 – 30 Min), Prädikat mE/oE
- 7) In diesem Modul setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. StA (4 – 12 Seiten)
 2. PP (30 – 60 Min) oder mdIP (5 – 30 Min), je Prädikat mE / oE

- 8) Wird für dieses Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung entweder: A) wie folgt aus den gewichteten Teilen zusammen
1. StA (4 – 12 Seiten), 30%
 2. PP (30 – 60 Min) oder mdIP (5 – 30 Min), 70%
- oder B) wie folgt aus den gleich gewichteten Teilen zusammen
1. StA (4 – 12 Seiten)
 2. mdIP (5 – 30 Min)
- 9) Wird für dieses Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus den Teilen zusammen:
1. StA (4 – 12 Seiten) oder schrP (30 – 60 Min)
 2. PP (30 – 60 Min) oder mdIP (5 – 30 Min), je Prädikat mE / oE
- 10) Vertiefungsmodule sind zu wählen aus den angebotenen, als Vertiefungsmodule gekennzeichneten, Modulen des Studienplans des jeweiligen Semesters.
- Wird für das Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die PfP entweder A) aus den folgenden gewichteten Teilen zusammen:
1. StA (4 – 20 Seiten), 70%
 2. mdIP (5 – 30 Min), 30%
- oder B) aus den folgenden Teilen zusammen:
1. StA (4 – 20 Seiten)
 2. mdIP (5 – 30 Min), Prädikat: mE / oE
- oder C) aus den folgenden gleich gewichteten Teilen zusammen:
1. StA (4 – 20 Seiten)
 2. PP (30 – 60 Min)
- 11) Wird für das Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
1. schrP (30 – 60 Min) oder mdIP (5 – 30 Min)
 2. mdIP (5 – 30 Min) oder StA (4 – 12 Seiten), Prädikat mE / oE
- 12) Wird für das Modul eine Portfolioprfung genutzt, setzt sich die Portfolioprfung wie folgt aus zwei gleich gewichteten Teilleistungen zusammen:
1. schrP (15 – 30 Min)
 2. schrP (15 – 30 Min)
- 13) Die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen der Fächer im FWP und AWP Modul wird durch die Fakultäten jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.